

Verwaltungsvorschrift nach Art. 5a Abs. 3 BayHSchG

Teil 1: Staatliche Hochschulen

1. Verwendung der Studienzuschüsse

Die staatlichen Studienzuschüsse dienen der Kompensation der wegfallenden Studienbeiträge und sind – **wie bisher die Studienbeiträge** - zweckgebunden und **ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen** und ohne Erhöhung der Aufnahmekapazitäten einzusetzen, grundsätzlich in den Verwendungskategorien

- Verbesserung der Lehre
- Verbesserung des Studentenservice
- Verbesserung der Infrastruktur.

Aus den Mitteln können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden. Auf Dauer bestehende Aufgaben sollen in der Regel durch unbefristet beschäftigtes Personal wahrgenommen werden.

1.1 Hochschulinterne Verteilung

Zur Sicherstellung einer Verbesserung der Studienbedingungen in allen Studienbereichen einer Hochschule sollen bei der hochschulinternen Verteilung der Studienzuschüsse die jeweiligen Studierendenzahlen und der fachliche Bedarf berücksichtigt werden.

Zur Verbesserung der Studienbedingungen für alle Studierenden können Studienzuschüsse auch in den zentralen Bereichen eingesetzt werden.

1.2 Beteiligung der Studierenden

Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse paritätisch zu beteiligen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. In dieser ist das Letztentscheidungsrecht der Hochschulleitung über die Verwendung der Studienzuschüsse bei Pattsituationen und die Kenntnis des entscheidenden Gremiums von einem abweichenden Votum der Studierenden in dem die Verwendungsentscheidung vorbereitenden Gremium

sicherzustellen. Die Regelungen entsprechen denjenigen zur studentischen Beteiligung bei der Verwendung der Studienbeiträge.

2. Festsetzung und Bereitstellung der Studienzuschüsse zur Kompensation der weggefallenen Studienbeitragseinnahmen

2.1 Haushaltsjahre 2013/2014

Die Höhe der Mittel bemisst sich an den Studienbeitragseinnahmen im Studienjahr 2012 abzüglich der Rückerstattungen, der Abführungen in den Sicherungsfonds und der Kosten für die Studienbeitragsverwaltung.

Im Haushaltsjahr 2013 wird entsprechend dem Wegfall der Studienbeiträge zum 01.10.2013 ein Viertel der Studienbeitragseinnahmen im Studienjahr 2012 erstattet. Die Erstattung setzt sich aus staatlichen Studienzuschüssen und Rückführungen der Einlagen in den Sicherungsfonds zusammen, soweit diese zur Absicherung der bereits valutierenden Darlehen nicht erforderlich sind.

2.2 Haushaltsjahre 2015 ff.

Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 05.03.2013 ist ab dem Haushaltsjahr 2015 die Entwicklung der Studierendenzahlen zu beachten. Sollten sich daraus neue Festlegungen ergeben, wird diese Verwaltungsvorschrift angepasst. Dabei wird weiterhin der Gedanke der Kompensation der weggefallenen Studienbeitragseinnahmen beachtet.

2.3 Bereitstellung der Studienzuschüsse

Die Studienzuschüsse werden den Hochschulen ab dem Haushaltsjahr 2014 zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Im Haushaltsjahr 2013 werden die Studienzuschüsse entsprechend dem Zeitpunkt der Abschaffung der Studienbeiträge zum 1. Oktober 2013 zur Bewirtschaftung zugewiesen.

3. Stellenschaffungen zu Lasten der Studienzuschüsse nach Art. 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz (HG)

Art. 6 Abs. 7 HG ermächtigt das Staatsministerium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer bis zu 50 v.H. der bei Kapitel 15 06 Titelgruppe 96 veranschlagten Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen. Insoweit besteht für die einzelne Hochschule die Möglichkeit, bis zu 50 v.H. der ihr zustehenden Studienzuschüsse für (Plan)Stellen auf der Basis der durchschnittlichen Stellengehälter des betroffenen Haushaltsjahres einzusetzen.

3.1 Antragsverfahren

Anträge zur Schaffung von bzw. zur Umwandlung bereits geschaffener Stellen sind von der Hochschule an das Staatsministerium zu richten.

Jedem Antrag ist eine Berechnung beizulegen, die die Anzahl der bereits geschaffenen Stellen nach Wertigkeiten ausweist und auf der Basis der aktuellen durchschnittlichen Stellengehälter den prozentualen Ausschöpfungsgrad aufzeigt.

Das Staatsministerium wird die Anträge nach Prüfung der Einhaltung der 50 v.H.-Grenze dem Staatsministerium der Finanzen vorlegen.

3.2 Verfahren bei bestehender Überschreitung der 50 v.H.-Grenze

Die 50 v.H.-Grenze ist landesweit zwingend einzuhalten.

Soweit Hochschulen die 50 v.H.- Grenze überschritten haben, wird mit diesen zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen bei der Stellenschaffung ein jeweils hochschulbezogenes Konzept vereinbart werden, das die zeitnahe Rückführung der Stellen auf den zulässigen Umfang regelt.

4. Haushaltsrechtlicher Vollzug

Die Studienzuschüsse werden den Hochschulen bei Kap. 15 06 TG 96 als Verstärkungsmittel für die TG 96 des jeweiligen Hochschulkapitels zur Bewirtschaftung zugewiesen. Dementsprechend sind sämtliche zu Lasten der

Studienzuschüsse zu leistenden Ausgaben bei den einschlägigen Titeln der TG 96 des jeweiligen Hochschulkapitels nachzuweisen.

4.1 Stellen

Die zu Lasten der Studienzuschüsse zu finanzierenden Stellen sind Bestandteil des Personalsolls B. Daher sind sämtliche durch die Landesämter für Finanzen zu leistenden Personalausgaben für zu Lasten dieser Stellen beschäftigtes Personal nach Art des Beschäftigungsverhältnisses bei den Titeln 422 96 bzw. 428 96 des jeweiligen Hochschulkapitels nachzuweisen. Bei der **Bewirtschaftung der Stellen** ist Folgendes zu beachten:

- **Stellen im Umfang bis zu 50% der** der einzelnen Hochschule zur Verfügung stehenden **Studienzuschüsse können dauerhaft besetzt werden.**
- Eine **Wiederbesetzungssperre** nach Art. 6 Abs. 2 HG ist **nicht zu erbringen.**
- Die Regelungen des Art. 6 Abs. 7 Satz 3 HG zur Verbuchung von **Beihilfeleistungen bzw. zur Abführung einer Beihilfepauschale** finden Anwendung.
- Für verbeamtetes Personal ist **kein Versorgungszuschlag** abzuführen.
- Personalnebenkosten sind in entsprechender Anwendung der Nr. 5.2 DBestHG zu Lasten der TG 96 der Hochschulkapitel nachzuweisen.

4.2 Ausgabemittel

Die Ausgabemittel unterliegen **nicht** der **haushaltsgesetzlichen Sperre.**

5. Weiterführung von bisher aus Studienbeitragsmitteln finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen

- 5.1** Personalmaßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen können unter den Voraussetzungen der Nrn. 3 und 4 fortgeführt werden.
- 5.2** Andere Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen können uneingeschränkt fortgeführt werden.

6. Berichtspflichten

Die Hochschulen berichten dem Staatsministerium einmal jährlich, **spätestens zum 1. März** (erstmalig 2015), über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Kalenderjahr.

Hierzu werden den Hochschulen Fragebögen zur Verfügung gestellt.

7. Behandlung noch vorhandener Studienbeitragseinnahmen; Übergangsvorschrift

Nach Art. 101 BayHSchG gelten für die Studienbeiträge, die für den Zeitraum bis einschließlich Sommersemester 2013 eingenommen wurden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251) bestehenden Bestimmungen weiter.

Die Verwendung noch vorhandener Studienbeiträge sowie weiterhin mögliche rückwirkende Befreiungen und Rückerstattungen gezahlter Studienbeiträge unterliegen den bisherigen Regelungen. Studienzuschüsse können nicht zur Rückerstattung gezahlter Studienbeiträge verwendet werden.

8. Studienbeitragsdarlehen

Für die vorhandenen Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer ist gegenüber der KfW weiterhin im laufenden Datenaustausch die Fortführung des Studiums zu bestätigen. Andernfalls treten die Darlehen in die Karenzphase über und müssen zurückgezahlt werden.

Teil 2: Nichtstaatliche Hochschulen

Gemäß Art. 5 a Abs. 2 BayHSchG wird sichergestellt, dass die dort genannten staatlich bezuschussten Hochschulen und Einrichtungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Studienbeitragserhebung an den staatlichen Hochschulen in Bayern ab dem Sommersemester 2007 den Studienbeiträgen nach Art. 71 Abs. 1 bis 6 BayHSchG a.F. vergleichbare Entgelte erhoben haben und diese im Zuge der Abschaffung der Studienbeitragspflicht an staatlichen Hochschulen wieder abschaffen, auf Antrag zweckgebundene Mittel zum Zweck des Ausgleichs bei Wegfall der Studienbeiträge nach Maßgabe des Staatshaushalts und der für sie geltenden Regelungen über die staatliche Finanzierung erhalten. Grund ist der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der in Art. 5 a Abs. 2 BayHSchG genannten Hochschulen, die durch den Wegfall der Studienbeitragspflicht an den staatlichen Hochschulen geschwächt werden könnte. Hierzu wurden Mittel in den Staatshaushalt eingestellt, die sich am Aufkommen dieser Entgelte in den Studienjahren 2011/2012 orientieren.

Über die konkrete Bereitstellung der Mittel wird bei Abschaffung der den Studienbeiträgen vergleichbaren Entgelte auf Antrag entschieden. Sollten die den Studienbeiträgen vergleichbaren Entgelte bereits zum WS 2013/2014 abgeschafft werden, erfolgt eine Abschlagszahlung für das Jahr 2013 zum Beginn des WS 2013/2014 und ab dem Haushaltsjahr 2014 grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres mit der Bereitstellung der staatlichen Mittel.